

man sich zuvor zu Zürich anmelden undt audientz begeren solte, wie des Herren Schwager meinung auch gewesen, ist hiemit der bestimpte tag den 26. Meien verschoben, undt werdent hochermelte Herren von lutzern umb einen anderen tag als den 2. Juni zu Zürich anhalten, ob nun selbiger bewilligett werde weist man nit, was dan für antwort erfolgett wirdt man dem Herren Schwageren durch eigenen [Boten] berichten.

Also lassent Jhr Gn. [Abt Bernhard I. von F r e i b u r g] den Herren Schwageren ersuchen wan ein tag gesetzt, sich darbey befinden welle undt helfen des ... Gottshaus Jura manutenieren, solle in vorfallenden gelegenheitten beschuldett werden".

"4 mahl dem Obervogt geschriben"

"Lucern das concept schikken"

"der Cantzler [der Abtei Rheinau?, Johann Heinrich R o t e n f l u h] ein Zedele wegen Carles [=Karl W e i s s e n b a c h?] und des Pferdts"

1) In den gedruckten EA nicht nachgewiesen.

2) Im Hintergrund steht der Streit der Abtei Rheinau mit Zürich wegen Marthalen und Benken, s. AH 71/84. Zurlauben scheint einer der Vermittler in diesem Streite gewesen zu sein, s. AH 27/83.

---

Original, mit Siegel. Dorsualnotizen von Beat II. Zurlauben.  
AH 71, 253-254 - Blatt 253<sup>V</sup> und 254<sup>R</sup> leer

## 124

1696 August 27., Meersburg

A

SCHREIBEN VOM [BISCHOF VON KONSTANZ], MARQUARD RUDOLF [RODT VON BUSSMANNSHAUSEN], AN DIE VII IM THURGAU REG. ORTE [VIII ALTE ORTE AUSG. BE]

---

"Wir haben aus einem Schreiben, welches unterm 11. passato der Herren Nachpahrn Ehrengesandte damahls auf dem tag der Jahr Rechnung zue Baaden<sup>1</sup> versamblet an uns abgehen lassen, mit etwas befrembden ersehen müssen, welcher gestalten dieselbe gantz ohnverhoffter dingen an uns empfinden wollen, das gleich wie in anderen unsern Gerichten im Thurgeäu nach ausweisung des bekhtanten Vertrags de A<sup>O</sup> 1509<sup>2</sup> die kleine bussen mit derselben Landtvogteyambt<sup>3</sup> ohnverweiglich getheillet worden. Also in dem gegenspil zue Bischofzell und Güttingen [beides Herrschaften des Bistums Konstanz] solches bis dahin nicht geschehen seye mit disem beyvermelten Zuesatz, dass und soferm dergleichen weiters erfolgen, und mithin sothane theillung mit ersagtem Landtvogteyambt hin-

könfftig undterbleiben zuemahlen nicht gleich ohne Verzug geschehen solten besagte Herren Ehrengesandte solche Messuren zuenehmen bemüesiget sein wurden, vermittelst deren dieselbe sich selbst helfen könnten. Nun haben wir hieraufhin nicht ermanglet der sachen umbständte umb so mehrers und genawer zu erheben, als uns laidt wäre, wann unsererseiths denen vor Jahren zwischen lobl. Eydgnoschafft und unseren in Gott ruehwenden Herren Vorfahren aufgerichteten Verträgen am geringsten contraveniert wurde, es hat sich aber am Ende so vill erfunden, das mit nichten an seithen der unserigen in einige weege daran abgangen, sondern vill mehr durch die denen Herren Ehrengesandten so ohngleich geschehene Suggestion wir darwider wären graviert worden, gestalten besagter Vertrag de A<sup>o</sup> 1509 mit deutlichen Worten praecise undt allein von denen Forst- und benebens jenen Frevlen meldet, welche auf freyen Landtstrassen sich eraignen keines wegs über das dem Landtvogteyamt die helffte von denen straffen indifferenter gebühren solle, nachdeme nun der Author diser ohngleichen information einige bestraffung, welche auf dem Innhalt des allegierten Vertrags sich qualificieren könnten nicht beybringen oder aber die undterlassene Entrichtung der halbshaidten erweisen wurdet, dannenhero auch der Herren Nachpahren Beambte nicht allein disfahrts nichts verabsaumbt, sondern in dem gegensatz dan und wan unsere wohlhargebrachte zum theil auch durch Verträge stabilierete Jura solchergestalten gekränkhet haben, dass wir hierüber denen Herren Nachpahren umb behörige remedur willen öffters beschwährlich sein müesten. Solchem nach werden dieselbe von selbst begreifen, dass Sye hierinfahrts all zu mildt, und ohne grund berichtet worden, folglich auch keine ursach gehabt hetten Jhren sonst werthisten Schreiben abermahls eine so ohnfreundliche commination (da man doch bey sich eraignendten Jrung einanderen vorhero gar wohl nachpahrlich informieren kan) nit anzuhenkhen, insonderheit da wir unsers theills einen vertragsmesigen aufrichtigen Verhalt uns in keinem stuk entgegen sein lassen, mithin auch, gleich der Herren Nachpahren Ehrengesandte der beständigten Meinung seindt, das unsere Beambte wider den claren buechstaben uns zum nachtheil nichts verschlafen können. Wolten solches auf Eingangs ged. Schreiben antwortlich nicht verhalten".

- 1) vgl. EA VI 2, 1765 Art. 326. B e a t K a s p a r Zurlauben war an dieser Jahrrechnung nicht Tagsatzungsgesandter von Stadt und Amt Zug.
- 2) vgl. EA III 2, 460 a
- 3) Von 1696 bis 1698 war B e a t J a k o b II. Zurlauben Landvogt des Thurgaus.